

Begründung

der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Bermel gemäß § 10a Abs. 1 Satz 9 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 letzter Satz der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Bermel (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag)

1. Allgemeines

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen nach § 10a Abs. 2 alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht. Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

2. Festlegung der Abrechnungseinheiten

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Bermel sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bilden:

Abrechnungseinheit 1: **Ortsteil Bermel**

Abrechnungseinheit 2: **Ortsteil Fensterseifen**

Abrechnungseinheit 3: **Ortsteil Heunenhof**

3. Begründung

Die Ortsgemeinde Bermel ist eine relativ kleine Gemeinde mit insgesamt rd. 350 Einwohnern. Die Ortsgemeinde besteht aus drei Ortsteilen, nämlich Bermel, Fensterseifen und Heunenhof. Bei allen Ortsteilen handelt es sich um jeweils zusammenhängend bebaute Ortschaften.

In **Bermel**, das größte Ortsteil der Gemeinde, ist die bestehende Nutzung ausschließlich aus Wohngebieten (reines Wohngebiet, Dorf-Mischgebiet) geprägt. Dort befinden sich auch die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde (Gemeindehalle, Feuerwehrhaus, Katholische Kirche). Sämtliche in dieser Abrechnungseinheit 1 bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz dieses Ortsteiles.

Fensterseifen, ein weiteres Ortsteil der Gemeinde, bildet die Abrechnungseinheit 2. Die Ortschaft ist ein zusammenhängendes „Wohngebiet“; es wird erschlossen über die klassifizierte Kreisstraße 8, die wiederum in die Landesstraße 96 mündet. Die wenigen, in Fensterseifen selbst vorhandenen Erschließungsanlagen vermitteln auch hier allen bebauten oder bebaubaren Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz.

Die räumliche Entfernung zum Ortsteil Bermel beträgt ca. 770 m, zum Ortsteil Heunenhof ca. 1.480 m² (jeweils Luftlinie).

Die Abrechnungseinheit 3 der Gemeinde Bermel bildet das Ortsteil **Heunenhof**. Es ist geprägt von allgemeiner Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Anwesen. Straßenmäßig erreichbar ist Heunenhof über einen befestigten Landwirtschaftsweg entlang der Bahnlinie Mayen-Kaisersesch, beginnend ab der Einmündung in die L 96. Die einzige Straße in dieser Abrechnungseinheit, der „Bauersweg“, vermittelt ebenfalls allen bebauten oder bebauten Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz.

Die Räume zwischen den drei Ortsteilen sind land- oder forstwirtschaftliche Flächen. Schon die weite, räumliche Entfernung zwischen Bermel, Fensterseifen und Heunenhof gebietet die Teilung der Ortsgemeinde Bermel in drei Abrechnungseinheiten.